



## Grundlehrgang „Böllern“

### 1 Lehrgangsziel

Mit erfolgreicher Teilnahme am Grundlehrgang „Böllern“ ist die Fachkunde für folgende Tätigkeiten erlangt:

1.1 Verwenden von Böllerpulver zum Böllern (Handböller, Standböller, Böllerkanone)<sup>1</sup>

1.2

- Aufbewahren, Verbringen und Vernichten
- innerhalb der Betriebsstätte<sup>2</sup> Transport, Überlassen und Empfangnahme
- Erwerben<sup>3</sup>

von Böllerpulver

Keine Fachkunde wird z. B. vermittelt für:

- das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- das Vorderladerschießen
- Sprengarbeiten jeglicher Art
- das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten und Wiedergewinnen von explosionsgefährlichen Stoffen
- den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen oder Gegenständen, u. a. FK-Salutböllern

### 2 Lehrgangsdauer und Teilnehmerzahl

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens zwei Tage, sie umfasst mindestens zehn Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer zuzüglich fünf Minuten je Teilnehmer für die praktische Übung einschließlich der praktischen Prüfung.

Die Teilnehmerzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

### 3 Zeitvorgaben

– zu den Nummern 5.1 und 5.2	Einführung, Rechtsgrundlagen	3 LE
– zu Nummer 5.3	Theorie und Praxis des Böllerns	5 LE
– zu Nummer 5.4	Aussprache und Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen	1 LE
– zu Nummer 5.5	Praktische Übungen einschließlich der praktischen Prüfung	5 min je Teilnehmer
– zu Nummer 6	Theoretische Prüfung	1 LE

### 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- keine –

### 5 Lehrplan

5.1 Einführung und Abgrenzung zu anderen Lehrgängen

5.2 Rechtsgrundlagen

5.2.1 Sprengstoffrecht

- Europäische Rechtsvorschriften
- Sprengstoffgesetz
- Verordnungen zum Sprengstoffgesetz
- Technische Regeln zum Sprengstoffrecht, insbesondere
  - SprengTR 100 „Kennzeichnung“

Rechtsvorschriften zu den in Nummer 1 genannten explosionsgefährlichen Stoffen und Tätigkeiten, insbesondere

- Konformitätsnachweis/Zulassung
- Gebrauchsanleitung
- Erlaubnis, u. a. Abgrenzung zwischen gewerblichem und nicht gewerblichem Bereich und Abgrenzung zu pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere FK-Salutböllern, und pyrotechnischen Sätzen
- Verantwortliche Person
- Verbringungsgenehmigung
- Aufzeichnungspflicht
- Anzeigepflichten
- Schutzvorschriften, Verbote



- Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
- Verpackungsvorschriften, Lagergruppenzuordnung
- Aufbewahrung außerhalb eines genehmigten Lagers in kleiner Menge

### 5.2.2 Gefahrgutrecht

- Weltweites Regelwerk (UN-Empfehlungen, Klassifizierung, Prüfmethode, Regelungen der verschiedenen Verkehrsträger)
- Europäische Regelungen
  - EU-Richtlinie
  - Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- Nationale Regelungen
  - Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)
  - Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, insbesondere Bestimmungen zur Beförderung kleiner Mengen im Sinne des Gefahrgutrechts (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut, RSEB)
  - Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)

### 5.2.3 Waffen- und Beschussrecht

#### Waffengesetz, Beschussgesetz und Verordnungen

- Beschuss, Beschussverfahren, Beschussbescheinigung
- Böllerarten
  - Standböller
  - Handböller, Schaftböller
  - Böllerkanone

### 5.2.4 Umweltrecht

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Landes-Immissionsschutzgesetze
- weitere Rechtsvorschriften

einschlägige Bestimmungen daraus, insbesondere zur Schadensverhütung bzgl.

- Drittschutz
- Schutz von Sachgütern
- Naturschutz

### 5.2.5 Stand der Technik

- Sicherheitsregeln für Böllerschützen (herausgegeben von der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Gewerbeaufsicht)

### 5.2.6 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

- Sprengstoffgesetz
  - Straf- und Bußgeldbestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der ergänzenden Rechtsverordnungen
- Strafgesetzbuch
  - fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
  - fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
  - fahrlässige Brandstiftung (§ 306d StGB)
  - Herbeiführen einer Sprengstoff-Explosion (§ 308 StGB)
  - Vorbereitung eines Explosionsverbrechens (§ 310 StGB)
  - Umweltstrafrecht (§§ 324 bis 330d StGB)

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

## 5.3 Theorie und Praxis des Böllerns

### 5.3.1 Geschichtliche Entwicklung

### 5.3.2 Ladekomponenten

#### 5.3.2.1 Böllerpulver

- Information über und Abgrenzung zu Nitrozellulosepulver, Jagdschwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Pulvern (z. B. Pyrodex, Triple Seven)
  - Eigenschaften, Zusammensetzung und Wirkungsweise
-



- Gefahren beim Umgang einschließlich nicht ordnungsgemäßer Aufbewahrung

### 5.3.2.2 Anzündmittel

- Eigenschaften, Zusammensetzung, Aufbau und Wirkungsweise
- Anzündhütchen
- Satzauslöser (Anzündpille)
- Anzündschnur (Lunte)
- Arten der Anzündung: Boxerzündung, Berdanzündung, elektrische Anzündung, Perkussionszündung, Luntenzündung

### 5.3.2.3 Verdämmung

- Kork
- Papier
- ggf. weitere geeignete Materialien
- Gefahren durch herausgeschleuderte Verdämmung

### 5.3.2.4 Kartuschen

- Herstellung, Material, Funktion

### 5.3.3 Geräte und Werkzeuge

- Messbecher
- Ladestock
- Abzugsleine
- Räumnadel
- Rohrwischer
- Schießkiste
- Fülltrichter

### 5.3.4 Böller

- Abgrenzung von Vorderlader (bzgl. Salutschießen) und Böller
- Abgrenzung von Vorderlader- (= Schießen mit Munition) und Böllerkanone (= Schießen ohne Munition)
- Abgrenzung von Vorderlader- und Hinterladerböller

#### 5.3.4.1 Zündarten

- Luntenzündung
- Perkussionsschloss
- Elektrische Zündung mittels Satzauslöser

#### 5.3.4.2 Pflege der Böller

- Reinigungsgeräte
- Reinigungsverfahren

#### 5.3.5 Sicherheitsaspekte

- Grundsätze mit folgenden Inhalten (Sicherheitsbetrachtung):
  - a) Ermitteln und Beurteilen der mit den beabsichtigten Tätigkeiten nach Nummer 1 verbundenen möglichen Gefährdungen
  - b) Ermitteln und Treffen der notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdung
  - c) Überprüfen und erforderlichenfalls Anpassen der Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen
  - d) Führen von Dokumentationen zu den in Buchstaben a bis c genannten Pflichten<sup>4</sup>
- Faktoren, die den Gasdruck beeinflussen können:
  - Pulverart und Pulvergewicht
  - Verdämmung

#### 5.3.6 Durchführung des Ladevorgangs

##### 5.3.6.1 Anforderungen an den Vorbereitungsraum

beim

- Abfüllen von Dosierungen (z. B. für das Verbringen zum Ort des Böllerschießens)
- Vorbereiten von Kartuschen

##### 5.3.6.2 Laden von Vorderladerböllern

---



### 5.3.6.3 Laden von Kartuschenhülsen

### 5.3.6.4 Entladen des Böllers

- Beseitigung von Versagern

### 5.3.7 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beim Böllerschießen

- allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Gehörschutz
- böllerspezifische Sicherheitsregeln, insbesondere Sicherheitsabstände

### 5.3.8 Vernichten von Böllerpulver

- überlagertes Böllerpulver
- nass gewordenes Böllerpulver

### 5.4 Aussprache und Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen

### 5.5 Praktische Übungen

- Vorführung der Wirkung von Böllerpulver, insbesondere durch Vernichten
- Laden von Kartuschen
- Laden von Vorderladerböllern
- Ausführung eines Böllerschusses durch jeden Lehrgangsteilnehmer; in diesen praktischen Übungen müssen alle beim jeweiligen Lehrgang vermittelte Böllerarten (Handböller, Standböller oder Böllerkanone) mindestens einmal vorkommen.

## 6 Prüfung

Die Prüfung ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit den in Nummer 3.4 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ enthaltenen Vorgaben durchzuführen.

Der praktische Teil der Prüfung ist im Rahmen der in Nummer 5.5 genannten praktischen Übungen abzulegen.

---

<sup>1</sup> Sofern die Fachkunde für eine oder zwei der drei Böllerarten nicht vermittelt wird, muss dies aus dem Fachkundezeugnis hervorgehen.

<sup>2</sup> Als Betriebsstätte im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist hier z. B. der Ort des Böllerschießens zu verstehen.

<sup>3</sup> Wenn Personen, die eine Erlaubnis nach § 7 SprengG oder einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG erwerben wollen (z. B. Treibladungspulverhändler), diesen Lehrgang besuchen, ist ihnen auch die Fachkunde für das In Empfang nehmen und das Überlassen zu vermitteln und dieses auch in das Fachkundezeugnis einzutragen.

<sup>4</sup> Diese Verpflichtung gilt nur für Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 7 SprengG tätig werden, z. B. Treibladungspulverhändler.

---